

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0526/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 26.10.2022
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf	16.11.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	24.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	08.12.2022	öffentlich

Überplanung Schlossparkstadion

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung Haseldorf hat in ihrer Sitzung vom 21.06.2022 beschlossen, ein Planungsbüro mit der Erarbeitung eines Konzepts für die Neugestaltung des Sportplatzes zu beauftragen. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt. Das Ingenieurbüro Lenk & Rauchfuß aus Rellingen hat mehrere Varianten für einen Umbau des Sportplatzes erarbeitet.

Diese Varianten wurden in einem Gespräch mit dem TVH am 20.10.2022 erörtert und schließlich die Variante 2 (siehe Anlage) als Favorit herausgearbeitet.

Im nächsten Schritt ist ein Planungsbüro mit der konkreten Planung zum Umbau/zur Neugestaltung des Schlossparkstadions zu beauftragen.

Finanzierung:

Die benötigten Mittel sind im Haushalt bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Fördermöglichkeiten sind zu recherchieren und einzuwerben.

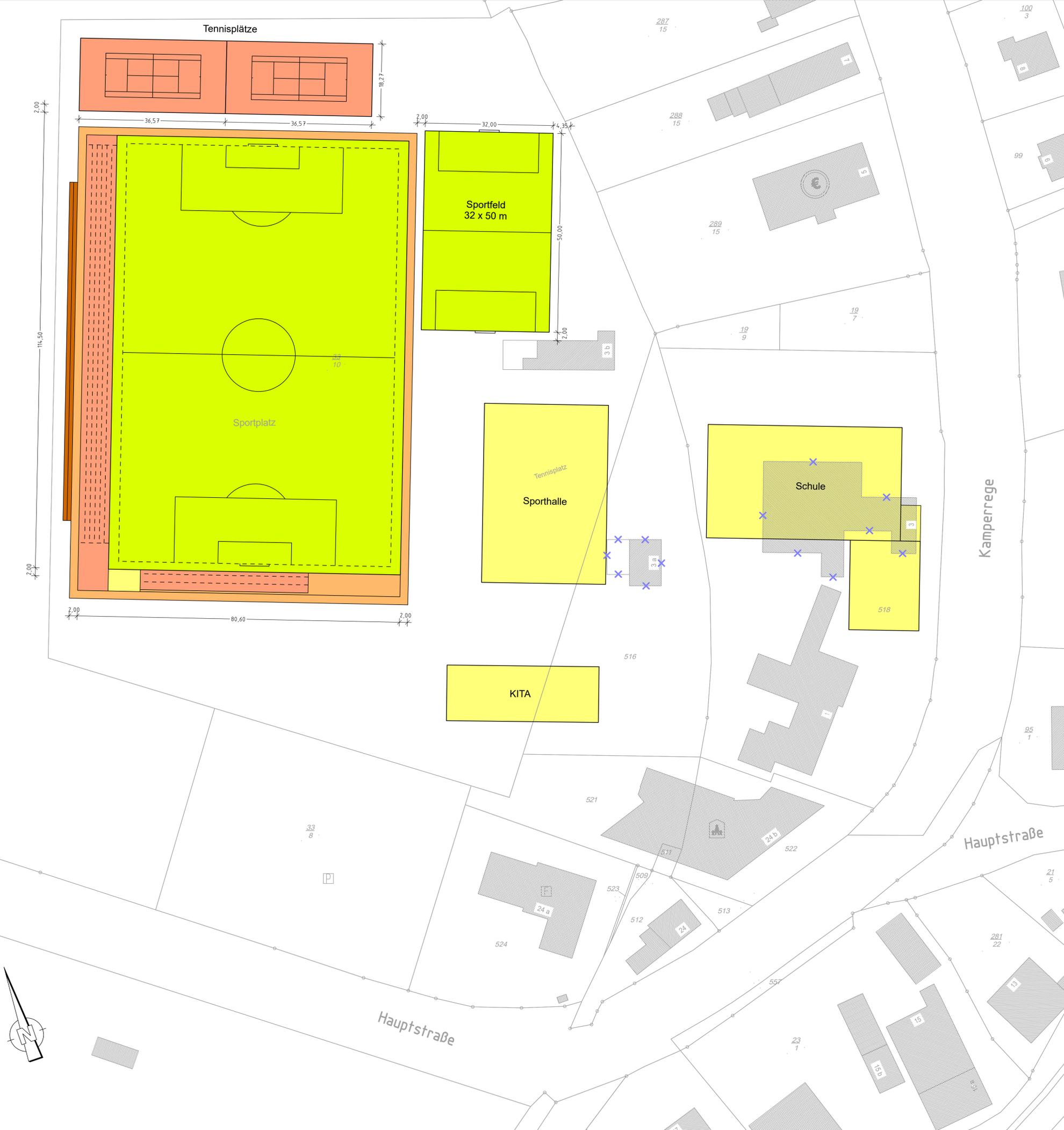
Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss/Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, ein Ingenieurbüro mit der konkreten Überplanung des Schlossparkstadions zu beauftragen. Die Verwaltung wird gebeten die hierfür erforderlichen Schritte einzuleiten und entsprechende Fördermöglichkeiten zu recherchieren und einzuwerben.

Kullig

Anlagen:

Lageplan favorisierte Variante



Datum	Änderung	Name

 **Gemeinde Haseldorf**
 Umbau des Sportplatzes

Lageplan - Alternative 2

 **Ingenieurbüro
 LENK + RAUCHFUß GmbH**
 Beratende Ingenieure VBI
 25462 Rellingen, Hauptstraße 70 - Postfach 1245
 Telefon: 04101) 2100-0 - Telefax: 04101) 25091
 E-Mail: buero@lenk-rauchfuss.de

Planbearbeitung:
 Rellingen, den 

Bearbeitet: Ahrens	Gezeichnet: Hoppert	Geprüft: Ahrens
-----------------------	------------------------	--------------------

Wasser - Abwasser - Kanalkataster - Straßenbau - Sportanlagen

Maßstab: 1:500	Entwurfsplanung Zeichnungsnummer: HDF 2201.02-2	Anlage: Blatt: 1
-------------------	--	---------------------

Aufgestellt: Haseldorf, den

**VORABZUG v.
 01.09.2022**



Blattgröße: 78,0 cm x 58,0 cm

TOP 011

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0527/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 27.10.2022
Bearbeiter: Maschewski	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf	16.11.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	24.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	08.12.2022	öffentlich

1. Änderung der Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die aktuelle Stellplatzsatzung der Gemeinde Haseldorf sieht vor, dass beim Neubau von Mehrfamilienhäusern mit Seniorenwohnungen 1 Stellplatz je Wohneinheit hergestellt werden muss. Beim Neubau von Mehrfamilienhäusern ohne Seniorenwohnungen sind 2 Stellplätze je Wohneinheit herzustellen.

Die Vermietung bzw. der Verkauf der im Bauantrag ausgewiesenen Seniorenwohnungen ausschließlich an Senioren kann jedoch nicht sichergestellt und von der Gemeinde nicht verpflichtend festgelegt werden.

Aufgrund dessen soll in der Anlage 1 zu der Stellplatzsatzung der Gemeinde Haseldorf der Punkt 1.4 gestrichen werden. Zukünftig soll keine Unterscheidung zwischen Wohnhäusern mit Seniorenwohnungen und Mehrfamilienhäusern ohne Seniorenwohnungen vorgenommen werden. Demnach sind für Mehrfamilienhäuser unabhängig davon, ob es sich um ein Wohnhaus mit Seniorenwohnungen handelt oder ohne Seniorenwohnungen, 2 Stellplätze je Wohneinheit herzustellen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung der Stellplatzsatzung im Jahre 2019 galt eine ältere Fassung der Landesbauordnung (LBO), nach der ein Beteiligungsverfahren ähnlich wie bei einem Bauleitplanverfahren durchzuführen war. Seinerzeit erfolgten eine öffentliche Auslegung und eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Eine solche Beteiligung sieht die neue Fassung der LBO (seit dem 01.09.2022) nicht mehr vor, sodass das Beteiligungsverfahren und eine öffentliche Auslegung entfallen können.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, der 1. Änderung der Anlage 1 zu der Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) für das gesamte Gebiet der Gemeinde Haseldorf zuzustimmen.

Kullig

Anlagen:

1. Änderung der Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Haseldorf

1. Änderung der Anlage 1
zur Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze
(Stellplatzsatzung)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
1.0	Wohngebäude	
1.1	Einzel- oder Doppelhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit
1.2	Reihenhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit
1.3	Mehrfamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit
1.4	Seniorenheime	1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten-Stellplatz
1.5	Besondere Wohnformen für betreuungsbedürftige Menschen	1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten-Stellplatz
1.6	Sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 2 Plätze
2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- oder Praxisräumen	
2.1	Büro, Verwaltungsräume	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. ä.)	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche
3.0	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
4.0	Versammlungsstätten	
4.1	Versammlungsstätte	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze
4.2	Kirchliche Einrichtungen	1 Stellplatz je 20 qm Besucherplätze
5.0	Sportstätten	
5.1	Sportplatz	1 Stellplatz je 250 qm
5.2	Sporthalle ohne Zuschauer	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche
5.3	Sporthalle mit Zuschauer	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche zzgl. 2 Stellplätze je 10 Besucherplätze
5.4	Reitanlagen	1 Stellplatz je 2 Pferdeeinstellplätze
5.5	Tennisanlagen	2 Stellplätze je Spielfeld zzgl. 1 Stellplatz je 5 Zuschauerplätze
5.6	Boothäuser/Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 2 Boote
6.0	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1.	Gaststätte	1 Stellplatz je 10 qm Nutzfläche
6.2	Hotels, Pension, o. ä.	1 Stellplatz je 2 Betten
7.0	Schulen, Jugendeinrichtungen, Kindergärten	
7.1	Allgemeinbildende Schulen	1 Stellplatz je 25 Schüler
7.2	Kindergarten, Kindertagesstätte	1 Stellplatz je 25 Kinder, mindestens 2 Stellplätze
7.3	Jugendfreizeiteinrichtungen	1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche
8.0	Gewerbliche Anlagen	
8.1	Handwerks- und Industriebetrieb	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche
8.2	Verkaufs- und Ausstellungsplatz	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
8.3	Kfz-Werkstatt	5 Stellplätze je Reparaturstand
9.0	Verschiedenes	
9.1	Kleingartenanlage	1 Stellplatz je 5 Parzellen
9.2	Friedhof	1 Stellplatz je 1.000 qm Grundstücksfläche
9.3	Minigolfanlage	5 Stellplätze je Anlage
9.4	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stellplatz je 100 qm Ausstellungsfläche

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0531/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 01.11.2022
Bearbeiter: Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf	16.11.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	24.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	08.12.2022	öffentlich

Erneuerung der Straßenlaternen im Bereich Mühlenwuth und Deichreihe

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Bereich der Straßen Mühlenwuth 2-28a und Deichreihe 2-44 befindet sich die Straßenbeleuchtung auf der nördlichen Straßenseite in einem relativ großen Abstand zueinander.

Dies sorgt für eine geringere Ausleuchtung des sich auf der südlichen Straßenseite befindlichen Gehweges.

Im Zuge des Breitbandausbaus und der Gehwegsanierung im Jahr 2020 wurden bereits Stromkabel für eine Verlegung der Straßenbeleuchtung neben dem Gehweg verlegt.

Die Versetzung der Straßenbeleuchtung in den Straßen Mühlenwuth und Deichreihe in den Bereich des Gehweges würde für eine ausreichende Ausleuchtung sorgen. Zudem kann hierbei berücksichtigt werden den Abstand zwischen den Straßenlaternen zu verringern, um für eine bessere Ausleuchtung des Gehweges zu sorgen.

Hierfür müssen entlang beider Straßenabschnitte noch weitere Straßenlaternen aufgestellt werden.

Um im Zuge der Versetzung auch ein stimmiges einheitliches Straßenbild zu erreichen, müsste das Modell der Straßenlaterne angepasst werden. Eine Beschaffung der vorhandenen grünen Straßenlaternen ist möglich.

Es ist für die Maßnahme im Bereich Mühlenwuth mit Kosten in Höhe von ungefähr 35.000€ zu rechnen. Im Bereich Deichreihe ist mit ähnlichen Kosten zu rechnen, vorausgesetzt im Gehwegbereich ist ein Kabel für die Straßenbeleuchtung verlegt worden. Sollte im Bereich Deichreihe zusätzlich noch ein Kabel verlegt werden müssen, ist mit Kosten von ungefähr 60.000€ zu rechnen.

Außerdem fallen für die Entsorgung der alten Straßenbeleuchtung ebenfalls Kosten

an, diese liegen schätzungsweise bei ungefähr 10.000€.

Der Verwaltung liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Angebote für diese Maßnahme vor.

Es ist zu beachten, dass im Jahr 2014 die Straßenbeleuchtung auf eine LED-Beleuchtung umgestellt wurde. Für die damalige Maßnahme wurden Fördergelder vereinnahmt.

Finanzierung:

Die benötigten finanziellen Mittel in Höhe von ungefähr 105.000€ bzw. 80.000€ sind im Haushalt bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt, die Versetzung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung in den Bereichen Mühlenwuth und Deichreihe und stellt die notwendigen finanziellen Mittel im Haushalt 2023 bereit.

Herr Kullig
(Der Bürgermeister)

Anlagen:

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0528/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 27.10.2022
Bearbeiter: Noffke	AZ: 2/659.0429

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf	16.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	08.12.2022	öffentlich

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Haseldorf

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die o.a. Satzung der Gemeinde Haseldorf ist 2019 neu gefasst worden. Um die Reinigungspflichten genauer zu definieren, soll Abs. 1 des § 3 (Art und Umfang der Reinigungspflicht) neu gefasst werden.

§ 3 Abs. 1 soll wie folgt lauten:

Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Das Laub ist regelmäßig zu entfernen. Hecken, Sträucher, Bäume und Büsche sind soweit zurückzuschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum oder über den Gehweg wachsen. Wildwachsende Kräuter sind vom Gehweg und den Straßenteilen, insbesondere vom Rinnstein, zu entfernen. Die Entwässerungstreifen /Rinnen sind freizuhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Haseldorf zu erlassen.

Kullig

Anlagen: I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde

Haseldorf

**I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung
der Gemeinde Haseldorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Haseldorf vom folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Haseldorf vom 25.04.2019 wird neu gefasst:

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Das Laub ist regelmäßig zu entfernen. Hecken, Sträucher, Bäume und Büsche sind soweit zurückzuschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum oder über den Gehweg wachsen. Wildwachsende Kräuter sind vom Gehweg und den Straßenteilen, insbesondere vom Rinnstein, zu entfernen. Die Entwässerungstreifen /Rinnen sind freizuhalten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende I. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Haseldorf, den

(S)

Kullig
Bürgermeister



**Planungsausschuss 8.11.2022, Gemeinsamer Antrag der Fraktionen
Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke, CDU, FDP und WSI:**

Ausbau Erneuerbarer Energien in Wedel: Rechtliche Voraussetzungen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Landschaftsschutzgebiete) von Wedel auf Kreisebene schaffen, PL 20.09.22

Wir beantragen, dass die Verwaltung jetzt die Grundvoraussetzungen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen in Wedel schafft. Wir sind der Ansicht, dass dies jetzt so schnell wie möglich angegangen werden muss, um auf diesem Wege für Klimaschutz und eine Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien zu sorgen, die unsere Kommune unabhängiger von fossilen Energieträgern und Preisentwicklungen macht. Es gibt Interessenten, die ihre Flächen im Außenbezirk für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen an unsere Stadtwerke verpachten möchten. Um dies zu ermöglichen, müssen Änderungen in den Kreisverordnungen für die Landschaftsschutzgebiete LSG 05 sowie LSG 04 von unserer Stadtverwaltung bei der Kreisverwaltung beantragt werden.

Der Planungsausschuss beschließt: Die Verwaltung wird beauftragt:

- 1) Bei der Kreisverwaltung Pinneberg zu beantragen, dass in den Kreisverordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (LSG 05) vom 20.12.2002“ sowie „Pinneberger Elbmarschen“ (LSG 04) vom 29.03.2000 jeweils der § 5 „Genehmigungsbedürftige Handlungen, Ausnahmen“ für die Möglichkeit einer Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen folgendermaßen geändert wird:

§ 5 Genehmigungsbedürftige Handlungen, Ausnahmen

(1) Nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 und den besonderen Schutzziele des § 3 Abs. 3 vereinbaren lässt. [...]

(2) In der Randzone können außerdem nach Maßgabe des Absatz 1 für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen Ausnahmen zugelassen werden ...

Es ist hier neu einzufügen:

– die Errichtung oder Änderung von Solar-Freiflächenanlagen,

- 2) Für die Beantragung einer Ausnahme bzw. Änderung der Kreisverordnung sind nach § 7 der Kreisverordnungen zu den Landschaftsschutzgebieten LSG 04 und LSG 05 Pläne und Beschreibungen der geplanten Solar-Freiflächenanlagen zu erstellen und einzureichen. Den Stadtwerken Wedel liegen bereits Interessensbekundungen / Flächenangebote von Verpächtern vor.
- 3) Falls für den Antrag bei der Kreisverwaltung erforderlich, ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplans für die angebotenen Flächen zu erstellen. Siehe dazu auch als Beispiel das Rahmenkonzept Potenzialflächen für Photovoltaik-/Solarenergie-Freiflächenanlagen der Stadt Brunsbüttel (<https://www.brunsbuettel.de/index.phtml?NavID=1770.598>)

Willi Ulbrich und Petra Kärgel für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Sophia Jakobs-Emeis für die Fraktion SPD

Bastian Sue für die Fraktion Die Linke

Michael Kissig für die Fraktion CDU

Renate Koschorrek für die Fraktion der FDP

Angela Drewes für die Fraktion WSI

Schriftliche Begründung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Rund 45 Prozent der Fläche des Kreises Pinneberg sind als Landschaftsschutzgebiete (LSG) ausgewiesen. In diesen Arealen soll die vorhandene Landschaft vor Eingriffen und Veränderungen geschützt werden. Land- und forstwirtschaftliche Flächen dürfen im Landschaftsschutzgebiet wie gewohnt bearbeitet werden. Solar-Freiflächenanlagen dürfen in LSG dagegen NICHT errichtet werden. Solar-Freiflächenanlagen sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB und damit werden im Rahmen der erforderlichen Bauleitplanungen u.a. die Fragen der naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen relevant. Im Falle der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen regelt der § 4 LSG-VO, dass „die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen, Straßen, Wege, Bahnanlagen und sonstige Verkehrsflächen mit festem Belag (...)“ grundsätzlich unzulässig sind. An dieser Unzulässigkeit ändert auch ein „überragendes öffentliches Interesse“ für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland / Schleswig-Holstein aus dem „Osterpaket“ nichts.

Fazit: Wir können in Wedel nur dann Solar-Freiflächenanlagen errichten, wenn die Stadt Wedel beim Kreis beantragt, dass der § 5 der Kreisverordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (LSG 05) sowie „Pinneberger Elbmarschen“ (LSG 04) um eine Ausnahmeregelung für Solar-Freiflächenanlagen erweitert werden soll.

U.a. der Kreis Dithmarschen hat diese Änderung zugunsten der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen bei der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rüsdorfer Moor“ vom 03.05.2022 im Sinne des Ausbaus der Erneuerbaren Energien bereits eingefügt.

Zur kurzen Erläuterung: Landschaftsschutzgebiete sind KEINE Naturschutzgebiete. Es darf dort intensive Landwirtschaft mit Pestizideinsatz (u.a. Glyphosat) betrieben werden. Weidehaltung wäre bei den von unseren Stadtwerken geplanten Solar-Freiflächenanlagen weiterhin möglich. Es könnten auch Agri-Photovoltaik-Anlagen errichtet werden, ein Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Nahrungsmittelproduktion und die PV-Stromerzeugung. Das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE)** sieht in der Agri-Photovoltaik eine Chance für Landwirtschaft und Energiewende, denn die Flächeneffizienz wird gesteigert und ermöglicht den Ausbau von PV bei gleichzeitigem Erhalt landwirtschaftlich nutzbarer Flächen. Die Stadtwerke Wedel stehen Agri-Photovoltaik-Anlagen sehr positiv gegenüber.

Wir müssen dringend mehr Treibhausgase einsparen und mit dem massiven Ausbau von Erneuerbaren Energien auch in Wedel beginnen. Eine Freiflächen-Solaranlage von circa zwei Hektar könnte etwa 650 Haushalte in Wedel versorgen – klimaschonend, unabhängig und preisdämpfend. Die Stadtwerke könnten sofort mit der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen starten, aber die LSG-Verordnungen im Kreis Pinneberg verhindern das aktuell. Wenn der Kreis sich gegen eine Ausnahme in der LSG-Verordnung stellt, werden die Kommunen noch auf lange Sicht abhängig von fossiler Energie sein - teuer und klimafeindlich. Wenn wir unsere Landschaft(sbilder) effektiv für die Zukunft schützen und erhalten wollen, müssen wir es zulassen, dass ein kleiner Teil der LSG für Energieversorgung aus Erneuerbaren verwendet wird. Denn wenn wir den Klimawandel nicht aufhalten, werden Hitze und Dürre die Landschaft(sbilder) unweigerlich zerstören. Wenn wir aber Erneuerbare Energien massiv ausbauen wollen, um für Energiesicherheit und erschwingliche Energiepreise zu sorgen, müssen wir in Wedel auf die Randzonen der LSG zugreifen können. Nur auf diesem Weg wird es uns schnell gelingen, unsere Kommune mit Strom aus Solarfreiflächenanlagen zu versorgen.

In LSG werden Landschaftsbilder - und nicht die Natur/Umwelt! - geschützt. Die Kernzonen der LSG sowie Naturschutzgebiete sollen unbedingt unberührt bleiben, aber in den Randzonen der LSG muss es den Gemeinden ermöglicht werden, Solarfreiflächenanlagen zu errichten.

Ein Erlass*** zu Solarfreiflächenanlagen des Landes Schleswig-Holstein unterstützt unser Anliegen, denn dort wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Errichtung von Solarfreiflächenanlagen in Landschaftsschutzgebieten hingewiesen, wenn in einer Abwägung der öffentliche Belang der Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung überwiegt.

Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Landrätin des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten – hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen der geplanten Solar-Freiflächenanlagen in Wedel. Unsere Stadtverwaltung muss klären, wie diese erforderlichen Angaben genau gestaltet sein müssen.

Wir setzen große Hoffnungen in unsere Verwaltung, eine Änderung der LSG-Verordnung 05 / 04 auf Kreisebene zugunsten von Solar-Freiflächenanlagen herbeizuführen, damit unsere Stadtwerke mit der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen endlich durchstarten können.

*** Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weitere Maßnahmen im Stromsektor, 20.07.2022**

(§ 2) Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. ...

**** <https://agri-pv.org/de>**

***** Erlass des Landes SH (https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/stadtenwicklung-staedtebau/Downloads/erlass_SolarFreiflaechenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=1)**

LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“

Seite 1

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ (LSG 04) im Kreis Pinneberg vom 29.03.2000.

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur -Landesnaturschutzgesetz- LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. 1993, Seite 215) in der z.Zt. gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1**Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet**

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Raa-Besenbek, Seestermühe, Seester, Klein Nordende, Groß Nordende, Neuendeich, Moorrege, Heist, Holm, Haseldorf, Haselau und Hetlingen und den Städten Elmshorn, Uetersen und Wedel wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Pinneberger Elbmarschen“ unter Nr. 4 in das beim Landesamt für Natur und Umwelt -obere Naturschutzbehörde- geführte Naturschutzbuch eingetragen. Das Naturschutzbuch kann bei der örtlich zuständigen unteren sowie bei der oberen Naturschutzbehörde eingesehen werden.

§ 2**Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 9.400 ha groß und umfaßt die Gemarkungsteile Elmshorn, Raa-Besenbek, Seestermühe, Seester, Klein Nordende, Groß Nordende, Uetersen, Neuendeich, Moorrege, Heist, Holm, Haseldorf, Hetlingen, Wedel und Schulau.

(2) Das Gebiet liegt im westlichen Teil des Kreises Pinneberg in den Gemeinden Raa-Besenbek, Seestermühe, Seester, Klein Nordende, Groß Nordende, Neuendeich, Moorrege, Heist, Holm, Haseldorf, Haselau und Hetlingen und den Städten Elmshorn, Uetersen und Wedel und wird

im wesentlichen gegliedert durch die Krüskau und die Pinnau. Abgegrenzt wird das Landschaftsschutzgebiet im Norden -im Gemeindegebiet Raa-Besenbek- durch die Kreisgrenze zum Kreis Steinburg, im Westen durch die Naturschutzgebiete „Eschschallen im Seestermüher Vorland“ sowie „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“, im Osten durch den Geesthang entlang der Bundesstraße B 431 zwischen Elmshorn und Wedel und im Süden durch das Stadtgebiet Wedels.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 ist das Landschaftsschutzgebiet grün und rot unterlegt dargestellt. Bei dieser Übersichtskarte handelt es sich um einen verkleinerten Auszug aus der topographischen Karte.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen (Kern- und Randzone) unterteilt. Die Lage der Schutzzonen und die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Abgrenzungskarte.

(3) Die genaue Grenze der Randzone des Landschaftsschutzgebietes ist in drei Abgrenzungskarten -Karte Nr. 1 bis Nr. 3- im Maßstab 1 : 10.000 grün eingetragen. Alle entsprechend markierten Bereiche bilden die Randzone. Die genaue Grenze der Kernzone des Landschaftsschutzgebietes ist in den in Satz 1 genannten drei Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 rot eingetragen. Alle entsprechend markierten Bereiche bilden die Kernzone.

(4) Die Ausfertigungen der Karten sind bei der Landrätin/dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde in 25421 Pinneberg verwahrt. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Weitere Karten sind bei der/dem Amtsvorsteher/in des Amtes Elmshorn-Land in 25335 Elmshorn, des Amtes Moorrege in 25436 Moorrege, des Amtes Haseldorf in 25489 Haseldorf, der Stadt Elmshorn in 25335 Elmshorn, der Stadt Uetersen in 25436 Uetersen und der Stadt Wedel in 22880 Wedel niedergelegt.

Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Die Verordnung und die Karten sind mit der Bezeichnung „Pinneberger Elbmarschen“ unter Nummer H 200-152.3| 2221 in das Bestandsverzeichnis des Kreisarchivs aufgenommen.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Bereich der drei Marschengebiete Seestermüher, Haseldorfer und Wedeler Marsch des Kreises Pinneberg mit Ausnahme der in diesem Bereich existierenden Naturschutzgebiete und den bebauten Ortslagen.

Das Gebiet wird naturgegeben durch die tidebeeinflußten Fließgewässer Pinnau, Krückau, Wedeler Au sowie Haseldorfer Binnenelbe gegliedert und durch den geomorphologisch bedeutsamen Übergang zur Geest begrenzt.

Während die Marsch überregionale Bedeutung für Rast- und Zugvögel hat, bieten die Gewässer Lebensraum für zahlreiche Fischarten.

Das marschtypische Landschaftsbild zeigt sich in der Abwechslung von Deichen und Gräben sowie langgezogenen Straßendörfern, mit deren z.T. auf Wurten gelegenen Höfen.

Zu den typischen Nutzungsformen dieser Kulturlandschaft gehören Obstanbau, Reste von Bandholzkulturen, Weideland mit der charakteristischen Beet- und Grüppenstruktur und Ackerflächen.

Ebenso zählen Feldgehölze und Einzelbäume dazu. Das Gebiet weist nur einen geringen Waldanteil auf.

Die beim Deichbau entstandenen Wasserflächen werden größtenteils als Angelteiche genutzt.

Darüber hinaus kommt dem gesamten Gebiet eine besondere Bedeutung für die überregionale Erholung zu.

Innerhalb des Gebietes befinden sich Eignungsräume für Windenergieanlagen.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen -die Kern- und die Randzone- unterteilt, welche sich wie folgt darstellen:

Kernzone

Das Gebiet der Kernzone umfaßt die eingedeichten tidebeeinflußten Bereiche der Pinnau, Krückau, Hetlinger und Haseldorfer Binnenelbe und der Wedeler Au sowie weitere Flächen zwischen dem Naturschutzgebiet „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“ und dem Mitteldeich soweit diese innerhalb des Geltungsbereiches liegen. Ausgenommen sind die Flächen des Hetlinger Klärwerkes, der „Hetlinger Schanze“ und die direkte Umgebung vorhandener Bebauung sowie die Bebauung selbst.

Die Kernzone als vernetzendes Element zur Randzone fungiert als besondere Pufferfläche zu Naturschutz- und internationalen Schutzgebieten.

Die wechselfeuchten Dauergrünlandflächen haben durch ihre extensivere Nutzung eine einzigartige Bedeutung für den Artenschutz.

Die Ufer der Gewässer werden abschnittsweise durch randbegleitende Gehölze und Röhricht gesäumt.

Randzone

Die die Kernzone umgebenden Flächen mit den Bereichen, in denen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vorherrschend ist sowie Gehöftanlagen innerhalb der Kernzone, bilden die Randzone. Die Randzone wird des weiteren durch eine Vielzahl von Entwässerungsgräben mit dem dafür typischen Relief und tief eingeschnittenen Hauptwettern bestimmt.

Durch die Größe des Einzugsgebietes und die Nähe des Elbstromes kommt der naturbezogenen Erholung insbesondere in diesem Bereich eine herausragende Bedeutung zu.

(2) Schutzzweck ist es, diesen Naturraum

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und
3. wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und soweit erforderlich im Sinne des Landschaftsschutzes zu entwickeln.

(3) Unabhängig davon gilt als besonderes Schutzziel,

1. in der Kernzone

1.1 die tidebeeinflussten Fließgewässer, orientiert an ihrem ursprünglichen, naturnahen Zustand, zu erhalten und zu entwickeln,

1.2 einen durchgängigen, natürlich ausgeprägten Uferrandstreifen zu entwickeln,

1.3 die Freizeitnutzung, insbesondere Sportbootnutzung, auf vorhandene Bereiche zu konzentrieren,

1.4 die Nutzungsform des Dauergrünlandes aus Gründen des Artenschutzes zu erhalten bzw. auszuweiten und zu entwickeln und die Bewirtschaftung des Feuchtgrünlandes zu extensivieren.

2. in der Randzone

2.1 die offenen, zusammenhängenden Grünlandbereiche für das Landschaftsbild zu erhalten,

2.2 diese charakteristische Kulturlandschaftsform für die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten,

2.3 den Marschbereich mit seiner charakteristischen Beet- und Gruppenstruktur sowie dem geomorphologisch bedeutsamen Übergang zur Geest zu erhalten,

2.4 das vorhandene Feuchtgrünland zu erhalten und zu entwickeln,

2.5 Gewässer und deren Randbereiche naturnah zu entwickeln,

2.6 die historischen Marschhufendorfstrukturen in Abwechslung mit unbebauten Grünzonen (Landschaftsfenster) für das Landschaftsbild zu erhalten,

2.7 die Landschaft für die naturbezogene Erholung zu erhalten und zu entwickeln,

2.8 vorhandene Wälder und Feldgehölze und auch Einzelbäume zu erhalten.

§ 4 Verbote, Befreiungen

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Insbesondere ist verboten:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen, Straßen, Wege, Bahnanlagen und sonstige Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen, ausgenommen Windenergieanlagen,
2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Windenergieanlagen, ausgenommen in den gekennzeichneten Vorranggebieten für Windenergienutzung,
3. die Anlage von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport- und Bootsliegeplätzen, Badestellen und Stegen sowie sonstigen Plätzen, mit Ausnahme von nichtbefestigten, landwirtschaftlich genutzten Plätzen bis zu einer Größe von 300 m²,
4. die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen oder Vornahme sonstiger Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen sowie die Bodengestalt auf andere Art wesentlich zu verändern, wenn die betroffene Bodenfläche mehr als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt,
5. Benutzungen des Grundwassers (durch z.B. Einleiten von Stoffen, Entnahmen, Aufstauen, Absenken und

Umleiten), die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen,

6. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten, oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers oder Materialtransportleitungen und sonstige Leitungen zu verlegen, ausgenommen elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh,
7. die erstmalige oder nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete).

(2) In der Kernzone ist darüber hinaus verboten:

1. die wesentliche Änderung der in Absatz 1, Satz 2, Nr. 1 genannten Anlagen und deren Baunutzungsänderung, auch, wenn die Änderung oder Errichtung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf,
2. der Wechsel einer mind. fünfjährigen Grünlandnutzung in eine andere landwirtschaftliche Nutzungsart oder -form,
3. die Neuschaffung von Anlagen zur Fischzucht,
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von freistehenden Einfriedigungen und Einzäunungen in anderer als der für die Weidetierhaltung üblichen und von Forst- oder Baumschulkulturen in anderer als für diese üblichen sowie in einer nicht landschaftsgerechten Art,
5. die Aufstellung von Zelten oder Wohnwagen/Wohnmobilen außerhalb der da-

für bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 36 LNatSchG,

6. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss stören können (z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen, Bereiten von Geländestrecken),
7. die Neuanlage von gärtnerischen Kulturlflächen mit Ausnahme von Flächen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen, sowie die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des Abs. 1 und Abs. 2 nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LNatSchG Befreiungen erteilen.

(4) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem LNatSchG und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Genehmigungsbedürftige Handlungen Ausnahmen

(1) Nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 vereinbaren läßt:

1. die Beseitigung von Gebüschbeständen außerhalb des Waldes sowie von Alleen, Feld- und Ufergehölzen,
2. die Neuschaffung oder Beseitigung vom Landeswassergesetz ausgenommener Gewässer mit Ausnahme von Anlagen zur Fischzucht,
3.
 - die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in und an

oberirdischen Gewässern,

- den Ausbau von oberirdischen Gewässern,
 - Benutzungen von oberirdischen Gewässern, die über den Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch hinausgehen (z.B. Entnehmen, Ableiten, Aufstauen, Absenken, Einbringen und Einleiten von Stoffen), sofern dadurch der Wasserstand, der Wasserabfluß, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändert wird, ohne Frostschutzberechnungsvorhaben,
4. die Beseitigung oder wesentliche Veränderung von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen, insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 150 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden,
 5. die Aufstellung oder Anbringung von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher Kennzeichnungen,
 6. die wesentliche Änderung von Hafenanlagen sowie die Errichtung gemeinschaftlicher Anlagen (Bootsliegeplätze) nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 LNatSchG,
 7. die erstmalige Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Grundflächen, die Umwandlung von Wald und die Beseitigung von Parkanlagen und Baumgruppen.

(2) Nur in der Randzone können für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen Ausnahmen zugelassen werden:

1. die wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Anlagen und Windenergieanlagen sowie für die Errichtung nach § 35 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässiger baulichen Anlagen inklusive aller Windenergieanlagen und deren Baunutzungsänderung, auch wenn die

Änderung oder Errichtung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf,

2. die wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Nr. 3 genannten Anlagen sowie die Errichtung von sonstigen Plätzen über 300 m²,
3. die Neuschaffung oder Beseitigung von Anlagen zur Fischzucht,
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von freistehenden Einfriedigungen und Einzäunungen in anderer als der für die Weidetierhaltung üblichen und von Forst- oder Baumschulkulturen in anderer als für diese üblichen sowie in einer nicht landschaftsgerichteten Art,
5. die Aufstellung von Zelten oder Wohnwagen/Wohnmobilen außerhalb der dafür bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 36 LNatSchG,
6. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören können (z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen, Bereiten von Geländestrecken), soweit diese naturverträglich sind,
7. die Neuanlage von gärtnerischen Kulturlächen mit Ausnahme von Flächen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen, sowie die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes.

§ 6

Zulässige Handlungen

Als zulässige Handlungen sind erlaubt

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie erwerbsgärtnerische Bodennutzung,

2. die ordnungsgemäße Deichunterhaltung und -sicherung,
3. die Unterhaltung von Gewässern und Gewässerrändern, soweit sie den Zielen des Naturschutzes im Sinne des § 1 LNatSchG Rechnung trägt,
4. bestehende Nutzungen im Rahmen des § 38 Bundesnaturschutzgesetz,
5. die von den zuständigen Naturschutzbehörden zu bestimmenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzzweckes im Sinne des § 3 einschließlich der hierfür erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen,
6. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen und Kennzeichnungen,
7. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Straßen, Wege und Plätze unter Beachtung des § 12 Abs. 1 LNatSchG; nicht zulässig ist die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien,
8. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes und des Jagdschutzes nach den maßgeblichen jagdrechtlichen Bestimmungen.

§ 7

Antragsunterlagen, zuständige Behörde

Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Landrätin/dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

Die Entscheidungen ergehen von der unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung des § 21 c LNatSchG; bei Befreiungen nur mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 8

Gebote, Maßnahmen des Naturschutzes

Die untere Naturschutzbehörde kann

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

nach Anhörung des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes unter den Voraussetzungen des § 21 b LNatSchG festlegen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 7 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 7 vornimmt (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG),

2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit diese Maßnahmen auf die Bußgeldvorschrift verweisen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG).

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können gem. § 57 a Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geld-

buße bis zu DM 100.000,--, nach Abs. 1 Nr. 2 gem. § 57 a Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,-- geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

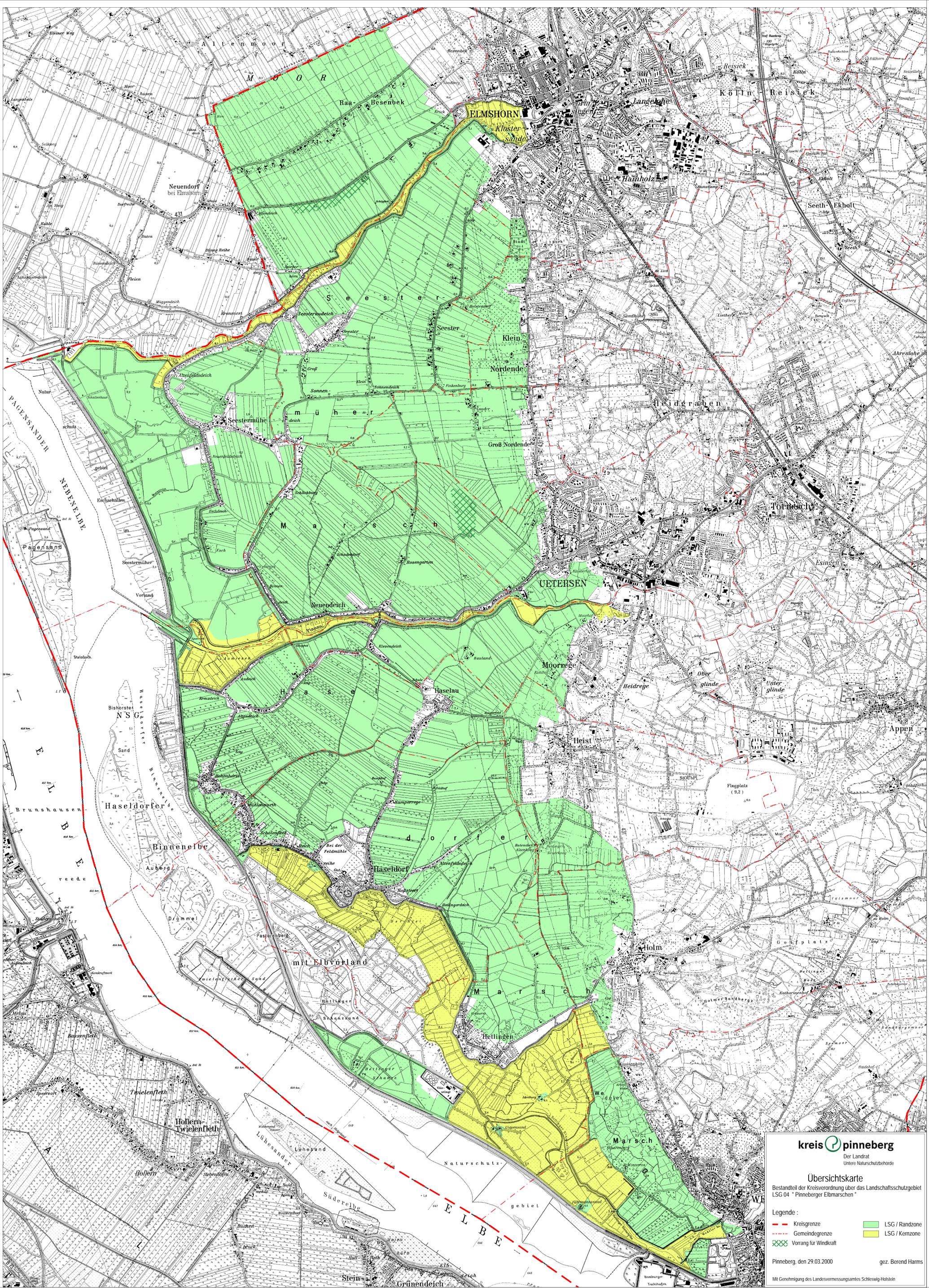
(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Pinneberg vom 31. Oktober 1969 (Amtsblatt Schl.-H./AAz. S. 277) i.d.F. der 4. Änderungsverordnung vom 04. Mai 1988, soweit sie das in § 2 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betrifft, außer Kraft.

Pinneberg, den 29.03.2000.

**Kreis Pinneberg
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**

gez. Berend Harms



kreis pinneberg
 Der Landrat
 Untere Naturschutzbehörde

Übersichtskarte
 Bestandteil der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
 LSG 04 "Pinneberger Elbmarschen"

Legende:

- Kreisgrenze
- - - Gemeindegrenze
- ▨ LSG / Randzone
- ▨ LSG / Kernzone
- ▨ Vorrang für Windkraft

Pinneberg, den 29.03.2000 gez. Berend Harms

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein